

Die Arbeitsgemeinschaft „Regnum Christi“ mit dem Sitze in Rom wurde im Jahre 1934 mit Gutheißung Pius' XI. durch Prälaten Kalan in Laibach zu dem Zwecke gegründet, die Einheit und Zusammenarbeit der Katholiken der Welt zu fördern. Mit vorliegender Schrift tritt die Arbeitsgemeinschaft nach dem Kriege zum erstenmal wieder vor die Öffentlichkeit. Im Vordergrund steht die Frage: Wie kann in unseren Pfarren wahres christliches Gemeinschaftsleben gepflegt werden? Wir brauchen vor allem gut aufgebaute Pfarrgemeinschaften, dazu gewisse spezialisierte Bewegungen für besondere Gruppen. Doch darf dieses Spezialistentum nicht übertrieben werden. Mag auch manche Anregung des Verfassers problematisch sein (z. B. die Bildung von Hausgemeinschaften nach urchristlichem Vorbild), im ganzen ist es ein tapferes Buch, das echten Apostolatgeist atmet und die Beachtung nicht nur der Priester und Seelsorger, sondern auch der zeitaufgeschlossenen Laien verdient.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer.

Kanonisches Ehrerecht. Ein Grundriß für Studierende und Seelsorger. Von P. Honorius Hanstein O. F. M. 8° (256). Paderborn 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 7.80.

Dem kleinen, handlichen Werk dürfen alle jene Vorzüge nachgerühmt werden, die der im gleichen Verlage erschienenen „Katholischen Moraltheologie“ von Heribert Jone O. M. Cap. zusammen: ausgezeichnete drucktechnische Ausstattung, Übersichtlichkeit, Klarheit der Begriffe, Beschränkung auf das für den Seelsorger Wesentliche und dennoch wissenschaftliche Verlässlichkeit. Ein klarer, offener Blick für die Bedürfnisse der Seelsorgspraxis zeichnet das ganze Werk aus. Sicher wird dieses Ehrerecht von den Studierenden wie vom Seelsorgsklerus ebenso freudig begrüßt werden wie Jones Moraltheologie. Für Neuauflagen, die sicher notwendig sein werden, ist zu wünschen, daß nicht bloß das gegenwärtig in Deutschland geltende Zivilehrerecht herangezogen werde, sondern auch, wie die Moraltheologie von Jone es tut, die Gesetzgebung Österreichs und der Schweiz.

Vielleicht kann in einer Neuauflage den folgenden Wünschen Rechnung getragen werden. S. 65 und 70: Die Dispensvollmacht des zur Trauung delegierten Priesters kann wohl kaum als delegatio a jure bezeichnet werden; ohne delegatio ab homine dürfte der bevollmächtigte Traupriester wohl nie von Ehehindernissen dispensieren. S. 97 f.: Eine Neuauflage wird auch das mittlerweile erschienene Dekret über die Ehen von Kommunisten berücksichtigen, aus dem zu ersehen ist, daß vom Eheverbot des can. 1065 nur nach Leistung der Kautelen Nachsicht gewährt werden soll. S. 110: Etwas größere sprachliche Klarheit! Wenigstens bei flüchtigem Lesen scheint es, als ob in einfach gelagerten Fällen auch der Pfarrer die kirchliche Todeserklärung aussprechen könnte. S. 196: Der Autor bezeichnet es als wahrscheinlich, daß (bis 1. Jänner 1949) auch Kinder von Apostaten formfrei waren, deren Eltern erst nach der Geburt der Kinder apostasiert sind und dann ihre Kinder nichtkatholisch erzogen haben. Die Praxis des Hl. Offiziums spricht dagegen.

Salzburg.

Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck.

Gerichtsbarkeit und Verwaltung im staatlichen und kanonischen Recht. Von Dr. Erwin Melichar. 8° (134). Wien, Manz'sche Verlagsbuchhandlung. S 22.—.